

# **Gemeinsamer Antrag von SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

( Antrag Nr. 15-1702/2023 )

Eingereicht am 24.08.2023 um 14:58 Uhr.

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

## **Stadtbezirksrat Ricklingen**

---

### **Prüfung der Aufstellung einer Erhaltungssatzung im Stadtteil Ricklingen**

#### **Antrag**

##### **Der Bezirksrat möge beschließen:**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets im Spannungsfeld zwischen der Gruppe an Baudenkmalern in der Friedrich-Ebert-Straße, der Konrad-Hänisch-Straße und der Göttinger Chaussee sowie den Baudenkmalern um den Friedrich-Ebert-Platz soll die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. §172 Abs.1 Nr.1 BauGB durch die zuständige Behörde geprüft werden. Der Bereich zwischen der Göttinger Chaussee, dem Baxmannweg, der Friedrich-Ebert-Straße, der Konrad-Hänisch-Straße, der Heinrich-Meister-Allee und dem Friedrich-Ebert-Platz (siehe Anlage) bildet dabei den Untersuchungsraum für eine mögliche Erhaltungssatzung ab. Nach genauer Begutachtung des Gebäudebestands im Untersuchungsraum sollte eine Abgrenzung für den Geltungsbereich einer zukünftigen Erhaltungssatzung erfolgen.

#### **Begründung**

Mit einer Erhaltungssatzung für das noch einzugrenzende Gebiet soll das Ziel verfolgt werden, die städtebauliche Eigenart der Straßenräume zu bewahren. Diese Eigenart wird insbesondere durch die städtebauliche Struktur des Ensembles, mit der charakteristischen Bauweise, Materialität und Höhenentwicklung der Gebäude geprägt. Die Erhaltungssatzung enthält dabei Rahmen setzende Vorgaben für alle im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Gebäude. Die Vorgaben der Erhaltungssatzung werden zuvor aus den ortsspezifischen Erhaltungszielen abgeleitet. Auf der Grundlage der Erhaltungssatzung soll ein besonderer Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Neuerrichtung baulicher Anlagen geschaffen werden. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens misst sich infolgedessen an den aufgestellten Erhaltungszielen, die aus dem Gebäudebestand abzuleiten sind. Dabei soll es möglich bleiben, Vorhaben auch mit einer zeitgemäßen Architektursprache umzusetzen, wenn sie die wesentlichen Gestaltungsmerkmale aufgreifen und sich an den Erhaltungszielen orientieren. Die Genehmigung soll versagt werden können, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch das beabsichtigte Bauvorhaben beeinträchtigt würde." Erforderliche Maßnahmen zur Anpassung der baulichen Anlagen an den Klimawandel und zum Schutz vor Immissionen des Straßenverkehrs sollen durch die Erhaltungssatzung geregelt, nicht aber verhindert oder unverhältnismäßig ausgebremst werden.

18.63.09.brb  
Hannover / 24.08.2023